

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

20. Jahrgang

Burg, 27.02.2026

Nr.: 5

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 24 Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 27. Januar 2026 und 18. Februar 2026 56
 - 25 Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Zeppernick – Allgemeinverfügung.. 56
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 26 Bekanntmachung der Nutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Jerichower Land – Notarzttentgelt 58
 - 27 Bekanntmachung der Nutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Jerichower Land 58
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 28 Hauptsatzung der Stadt Gommern 59
 - 29 Benutzungsordnung für das Bürger- und Vereinshaus Leitzkau 68
 - 30 Benutzungssatzung für die kommunalen Wohnmobilstellplätze in der Pretziener Straße (am Kulk) der Stadt Gommern 70
 - 31 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow..... 72
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 32 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz– Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 58/2023 „Friedensstraße – Nordseite OT Heyrothsberge – Gemeinde Biederitz“ – BV-GR 027/2025 73

- 33 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Die Worthe“ im OT Jerichow75
- 34 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den gesamt einheitlichen Flächennutzungsplan76
- 35 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Kade“ der Stadt Jerichow und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB80
- 36 Bekanntmachung der Gemeinde Möser – Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Besetzung von Wahlvorständen zur Landtagswahl am 6. September 202683
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 37 Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 202683
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 38 LVerGeo – Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters Brietzke-Zeppernick85

39	LVerGeo – Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters Büden-Zeddenick	86
40	LVerGeo – Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters Loburg-Rosian	87
41	LVerGeo – Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters Dörnitz-Wüstenjerichow	88
42	LVerGeo – Offenlegung – Löschung in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenes Gebäude	89

3.	Sonstige Mitteilungen
----	-----------------------

E. Sonstiges

1.	Amtliche Bekanntmachungen	
43	Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern	90
2.	Sonstige Mitteilungen	

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

24

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 27. Januar 2026 und 18. Februar 2026

Auf der Grundlage von Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anh. XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

I.

Die tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 27. Januar 2026 und 18. Februar 2026 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza werden aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Burg, den 26. Februar 2026

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

25

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Zeppernick

In Vollzug der §§ 5 Bundesjagdgesetz (BJagdG), 5 und 6 Abs. 3 S. 2 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) und Nr. 3 u. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (AB-LJagdG), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung

1. Die jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Zeppernick:

Flur 3 - Flurstück 70

Flur 4 - Flurstücke 47, 230, 231, 233, 234

Flur 7 - Flurstücke 23/4, 23/5

werden an den Eigenjagdbezirk „Schmied“ angegliedert.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

§ 6 Abs. 3 Satz 2 LJagdG i.V.m. §§ 5 BJagdG, 5 LJagdG u. Nr. 3 u. 4 AB-LJagdG ordnet an, dass jagdbezirksfreie Flächen einem Jagdbezirk angegliedert werden sollen. Aus dem Interesse an einer flächendeckenden Jagdausübung und der damit verbundenen Hege sollen jagdbezirksfreie Flächen grundsätzlich vermieden werden.

Bei den betroffenen Grundflächen handelt es sich um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen. Da diese Flächen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG erfüllen.

Im Interesse des Eigentumsschutzes haben grundsätzlich Angliederungsvereinbarungen Vorrang. Davon kann gemäß Nr. 3 AB-LJagdG abgewichen werden, wenn Angliederungsvereinbarungen wegen der Eigentumsverhältnisse mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

Gemäß Nr. 4.1 AB-LJagdG sind jagdbezirksfreie Flächen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder einem Eigenjagdbezirk anzugliedern.

Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Jagdpflege und ordnungsmäßiger Jagdausübung, erfolgt die Angliederung der genannten Flächen an den Eigenjagdbezirk „Schmied“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse unter pflichtgemäßer Abwägung aller Belange angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem öffentlichen Interesse der Jagdpflege und der ordnungsmäßigen Jagdausübung. Das Ruhen der Jagd kann für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens oder eines sich möglicherweise anschließenden Klageverfahrens nicht hingenommen werden, da unter diesen Gegebenheiten weder Maßnahmen des Jagdschutzes, noch der Wildschadensverhütung ergriffen werden können. Ungerechtfertigte Belastungen zu Lasten der Grundstückseigentümer und der wirtschaftenden Landwirte wären die Folge.

Der Jagdschutz richtet sich in erster Linie auf den Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot und Wildseuchen, sowie wildernden Hunden und Katzen.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung kann die besondere Gefahr, die durch eine nicht ordnungsgemäße Bejagung besteht beseitigt werden. Es kann bei Berücksichtigung der betroffenen Flächen nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Möglichkeit besteht, die ordnungsgemäße Jagdausübung, die Wildschadensverhütung und den Schutz des Wildes zu behindern. Eine solche Möglichkeit wäre im überwiegenden öffentlichen Interesse schlechterdings nicht hinnehmbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gestellt werden.

Burg, den 18. Februar 2026

gez. Dr. Burchardt
Landrat

2. Amtliche Bekanntmachungen

26

Landkreis Jerichower Land

Bekanntmachung der Nutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Jerichower Land

Gemäß §39 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 haben die Träger des Rettungsdienstes auf Veranlassung der Leistungserbringer die Nutzungsentgelte auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) ist gem. §23 Abs. 1 Leistungserbringer der ärztlichen Leistung in der Notarztversorgung und teilt mit:

Die KVSA und die Kostenträger haben ein neues Notarztentgelt ab 01.01.2026 für den Rettungsdienstbereich Landkreis Jerichower Land vereinbart. Dieses beträgt 757,84 €.

Das o.g. Notarztentgelt gilt bis zum 31.12.2026.

gez. Nossek
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

27

Der Landkreis Jerichower Land

Bekanntmachung der Nutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Jerichower Land

Gemäß §39 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 haben die Träger des Rettungsdienstes auf Veranlassung der Leistungserbringer die Nutzungsentgelte auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Die Kostenträger des Rettungsdienstes haben dem Leistungserbringer des Rettungsdienstes im Jerichower Land folgende Entgelte für das Jahr 2026 übermittelt:

RTW	-	925 €
KTW	-	223 €
NEF	-	559 €

Die Kostenträger des Rettungsdienstes haben mit dem Träger des Rettungsdienstes im Jerichower Land folgende Entgelte für das Jahr 2026 vereinbart:

Verwaltung	-	14,49 €
Leitstelle	-	79,59 €

Die genannten Entgelte treten am 01.01.2026 in Kraft.

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

28

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Gommern

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2025 (GVBl. LSA S. 410) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 25.02.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Gommern“ und gehört zum Landkreis Jerichower Land.
- (2) Gommern wird erstmalig im Jahre 948 in der Gründungsurkunde des Bistums Brandenburg unter dem Namen „Guntmiri“ urkundlich genannt.
- (3) Zur Stadt Gommern gehören die Ortsteile Bahnhof Büden, Dannigkow, Dornburg, Gommern, Hohenlochau, Karith, Kressow, Ladeburg, Leitzkau, Lübs, Menz, Nedlitz, Pöthen, Prödel, Vehlitz, Vogelsang und Wahlitz.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt: In Blau ein goldener Schräglinksbalken, begleitet von zwei sechsstrahligen goldenen Sternen.
- (2) Die Stadt Gommern hat folgende Flagge: Blau/Gelb/Blau gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Stadt auf dem breiteren gelben Mittelstreifen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Gommern“
- (4) Die Ortschaften der Stadt Gommern führen ihre genehmigten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiter.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Der Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Stadträte in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster bzw. Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

Hauptausschuss
Wirtschafts-, Finanz- und Tourismusausschuss
Bau- und Umweltausschuss
Jugend-, Bildungs- und Kulturausschuss
Sozial- und Ordnungsausschuss
Vergabe- und Liegenschaftsausschuss

Für die Mitglieder des Stadtrates besteht die Möglichkeit der Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, als Zuhörer nach § 43 Abs. 4 KVG LSA. Ihnen kann das Wort erteilt werden. Selbiges gilt für die Ortsbürgermeister gemäß § 85 Abs. 4 KVG LSA.

- (2) Beratende Ausschüsse nach § 49 KVG LSA sind:

Wirtschafts-, Finanz- und Tourismusausschuss
Bau- und Umweltausschuss
Jugend-, Bildungs- und Kulturausschuss
Sozial- und Ordnungsausschuss

Die ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus fünf Stadträten. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend dem Wahlergebnis nach der Berechnung Hare-Niemeyer-Verfahren. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, dass der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Ständig beratende Ausschüsse wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Stadtrat kann in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen. Die Anzahl beträgt bis zu 3 Personen (§ 49 Abs.3 KVG LSA). Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

- (3) Beschließende Ausschüsse nach des § 48 KVG LSA sind:

der Hauptausschuss und
der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss

Die Besetzung der beschließenden Ausschüsse erfolgt entsprechend dem Wahlergebnis nach der Berechnung Hare-Niemeyer-Verfahren. Die Fraktionen benennen für die Stimmberechtigten und be-

ratenden Mitglieder des Hauptausschusses und des Vergabe- und Liegenschaftsausschusses Vertreter aus ihrer Fraktion.

Der Hauptausschuss besteht aus fünf Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss besteht aus sechs Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Entsprechend § 50 Abs. 1 KVG LSA kann der Bürgermeister als Vorsitzender im Vertretungsfall seinen allgemeinen Stellvertreter beauftragen. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

Die in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit in derselben Sitzung bekannt zu geben.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 5

Festlegung von Wertgrenzen und personalrechtliche Befugnisse

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2 (ab Besoldungsgruppe A 9 Einstiegsamt) sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 9 b bis EG 15 TVÖD) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Stadtverwaltung.
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, deren Vermögenswerte über 2.000,00 Euro bis 5.500,00 Euro nicht übersteigt, sowie Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA über 20.000,00 Euro bis 55.000,00 Euro ohne Mehrwertsteuer.
 3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bei einem Vermögenswert über 500,00 Euro bis 3.000,00 Euro.
- (2) Der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss entscheidet abschließend über:
 1. Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen ab einer Auftragssumme über 20.000 Euro je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer, Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Direktaufträge sowie EU-weiten Vergaben nach der Vergabeverordnung (VgV) und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) über 20.000 Euro je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer.
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA (z. B. Grundstücksangelegenheiten), deren Vermögenswert 100.000,00 Euro nicht übersteigen, mit Ausnahme der Aufnahme von Darlehen und Umschuldungen (Grundstücksangelegenheiten).
 3. Grundstücksbelastungen mit einem Wertumfang bis zu 2.000.000,00 Euro (z. B. Grundschuldbestellungen, Leitungs- bzw. Wegerechte)

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in seinen Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des KVG LSA und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Stadtrat wählt eine/n Bedienstete/n der Stadtverwaltung als Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall.
- (2) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsgeschäften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 66 KVG LSA. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Er entscheidet über Rechtsgeschäfte bis 20.000,00 Euro, insbesondere bei Vergaben je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer.
- (3) Dem Bürgermeister werden darüber hinaus folgende Angelegenheiten zu selbständiger Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - Der Bürgermeister ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 (Besoldungsgruppe A 4 bis A 9 Endamt) sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 1 bis EG 9 a TVöD). Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten dieses Entgeltbereiches.
 - Der Bürgermeister entscheidet über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA bis 2.000,00 Euro und über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA bis 20.000,00 Euro ohne Mehrwertsteuer.
 - Der Bürgermeister ist berechtigt, über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe bis zu 20.000,00 Euro zu entscheiden. Die Hauptausschussmitglieder sind über bewilligte außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 5.500,00 Euro bis 20.000,00 Euro durch den Bürgermeister zu informieren.
 - Über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, in Höhe bis zu 20.000,00 Euro
 - Der Bürgermeister ist im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA zur zeitnahen Konditionseinholung und -annahme für Umschuldungen und Neuaufnahmen von Darlehen für die Stadt Gommern berechtigt. Der Stadtrat ist im Nachhinein über die Entscheidung des Bürgermeisters zu informieren.
 - Über die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
 - Die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
 - Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, mit einem Vermögenswert bis zu 500,00 Euro.
 - Der Bürgermeister ist berechtigt, als Träger der Feuerwehr, auf Vorschlag der Ortswehrleiterin oder des Ortswehrleiters, im Einvernehmen mit der Stadtwehrleitung, den Mitgliedern im Einsatzdienst und in der Nachwuchsarbeit eine Funktion zu übertragen, wenn eine entsprechende Funktion zu besetzen ist, sowie Eignung und Befähigung nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005, (GVBl. LSA S. 640) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2015 (GVBl. LSA S. 445) vorliegen. Dies gilt nicht für die Berufungen der Wehrleiter und stellvertretenden Wehrleiter in das Ehrenbeamtenverhältnis.
- (4) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.
- (5) Dem Bürgermeister wird Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt (Beurkundung von Messungsanerkennungen).

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10

Einwohnerfragestunde

Diese ist in der Geschäftsordnung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und den Ortschaftsräten geregelt.

§ 11

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER, EHRENBZEICHNUNG, EHRENBUCH, GOLDENES BUCH

§ 12

Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung, Ehrenbuch, Goldenes Buch

- (1) Die Stadt Gommern kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Stadt Gommern kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung oder eine Ehrenmedaille verleihen.
- (3) Die Stadt Gommern kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (4) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Gommern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Über die Eintragung in das Ehrenbuch entscheidet der Stadtrat. Der Eintrag in das Ehrenbuch bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über die Eintragung in das Goldene Buch entscheidet der Bürgermeister.
- (7) Näheres für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und Eintragungen in das Ehrenbuch sowie der Verleihung einer Ehrenmedaille der Stadt Gommern wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt und gehören zur Stadt Gommern:
 - a. Dannigkow
Die Ortschaft untergliedert sich in Dannigkow und Kressow.
 - b. Dornburg
 - c. Gommern
Die Ortschaft untergliedert sich in Gommern und Vogelsang.
 - d. Karith
Die Ortschaft untergliedert sich in Karith und Pöthen.
 - e. Ladeburg
 - f. Leitzkau
Die Ortschaft untergliedert sich in Leitzkau und Hohenlochau.
 - g. Lübs
 - h. Menz
 - i. Nedlitz
Die Ortschaft untergliedert sich in Nedlitz und Bahnhof Büden.
 - j. Prödel
 - k. Vehlitz
 - l. Wahlitz
- (2) In den Ortschaften Dannigkow, Dornburg, Karith, Ladeburg, Leitzkau, Lübs, Menz, Nedlitz, Prödel, Vehlitz und Wahlitz sind entsprechend der Gebietsänderungsverträge zwischen der Stadt Gommern

und den ehemaligen Gemeinden die Ortschaftsverfassungen mit Ortschaftsräten und Ortsbürgermeistern eingeführt.

- (3) Die Interessen der Einwohner der jeweiligen Ortschaft werden im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Regelungen dieser Hauptsatzung von einem Ortschaftsrat wahrgenommen.
- (4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaften wird u. a. nach den Gebietsänderungsverträgen festgelegt:

Dannigkow	7 Mitglieder
Dornburg	7 Mitglieder
Gommern	11 Mitglieder
Karith	7 Mitglieder
Ladeburg	7 Mitglieder
Leitzkau	9 Mitglieder
Lübs	7 Mitglieder
Menz	6 Mitglieder
Nedlitz	9 Mitglieder
Prödel	9 Mitglieder
Vehlit	5 Mitglieder
Wahlitz	9 Mitglieder

Sie werden nach den für die Wahl der Stadträte geltenden Vorschriften gewählt.

- (5) Die Ortschaftsräte wählen aus ihrer Mitte die Ortsbürgermeister.

§ 14

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 - Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 - Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 - Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen, zu hören.

Das sind insbesondere:

- die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

- Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
 - der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die über die gemäß Absatz 3, Punkt 4 und 5, festgelegten Wertgrenzen hinausgehen.
- (3) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
- die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - Förderung der örtlichen Vereinigungen und des Gemeinschaftslebens,
 - Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Einrichtungen,
 - Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis 15.000,00 Euro pro Einzelfall,
 - Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 15.000,00 Euro pro Einzelfall,
 - Pflege vorhandener Partnerschaften,
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Gommern. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt der Stadt Gommern den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung an den ortsüblichen Aushangstellen, spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung, mit einer Ersatzbekanntmachung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang an den unter Absatz 7 benannten ortsüblichen Stellen. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaften Dannigkow, Dornburg, Gommern, Karith, Ladeburg, Leitzkau, Lübs, Menz, Nedlitz, Prödel, Vehlitz und Wahlitz erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang an den ortsüblichen Stellen der jeweiligen Ortschaft. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Wird die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt, erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der

Videokonferenz verfolgt werden kann. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gommern.de unter der Rubrik „Satzungen“ zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Stadt Gommern während der Dienstzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Abs. 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.gommern.de unter der Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligung“ und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (6) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister der Stadt Gommern.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den ortsüblichen Stellen in der Stadt Gommern und in deren Ortschaften. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Die ortsüblichen Stellen sind folgende Schaukästen:

Dannigkow	39245 Dannigkow, Ernst-Thälmann-Straße 7
Dornburg	39264 Dornburg, zwischen Hauptstraße 27 und 29
Gommern	39245 Gommern, Platz des Friedens 10
Karith	39291 Karith, Thälmannstraße 23/24
Kressow	39245 Kressow, Prödeler Weg 2
Ladeburg	39279 Ladeburg, Friedensstraße 25
Leitzkau	39279 Leitzkau, Markt 7
Lübs	39264 Lübs, Schulstraße gegenüber Haus Nr. 27
Menz	39175 Menz, Magdeburger Straße 22 a
Nedlitz	39291 Nedlitz, Hauptstraße 9 a, FFW-Gerätehaus
Pöthen	39291 Pöthen, Ecke Gommeraner Straße/ Einfahrt zum Thälmannplatz
Prödel	39264 Prödel, Lindenstraße 28
Vehlit	39291 Vehlit, Ernst-Thälmann-Straße 49, Gemeindebüro
Wahlitz	39175 Wahlitz, neben dem Grundstück Heilstättenweg 1

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinert verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter sowie auf Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Gommern in der Fassung vom 14. Dezember 2022 einschließlich den dazugehörigen 1. und 2. Änderungen außer Kraft.

Gommern, 26.02.2026

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister

29

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

Benutzungsordnung für das Bürger- und Vereinshaus Leitzkau

§ 1 – Nutzungszweck

das Bürger- und Vereinshaus dient zur Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und für sonstige Veranstaltungen. Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Vereinigungen der Ortschaft Leitzkau wird die Nutzung ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch den Hauptnutzer (Ortschaft Leitzkau) nicht berührt wird.

Nicht zulässig sind: Veranstaltungen mit politischem Hintergrund.

Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der BM der Ortschaft Leitzkau. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Bürger- und Vereinshauses.

§ 2 – Nutzungsantrag

Der Nutzungsantrag ist schriftlich bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Nutzung an die Ortschaft Leitzkau zu richten. Ausnahmeregelungen (z.B. Trauerfall) sind zugelassen. Im Antrag sind der Zweck, die Art der Veranstaltung und die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer anzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insofern stellt der Nutzer die Ortschaft Leitzkau von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 – Nutzungsgenehmigung

Die Nutzungsgenehmigung wird durch den/die Bürgermeister/in der Ortschaft Leitzkau schriftlich erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Bürger- und Vereinshauses.

§ 4 – Nebenräume

Die Benutzung der Nebenräume, d. h. Küche, Flure und Sanitärbereich, unterliegen ebenfalls dieser Benutzungsordnung und werden durch die Nutzungsgenehmigung mit zur Nutzung überlassen.

§ 5 – Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Bürger- und Vereinshauses betragen

60,00 € je Tag

und müssen im Voraus an die Stadt Gommern, Ortschaft Leitzkau entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb des Tages. Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten. Die Vereine sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.

§ 6 – Rechte des Nutzers

Die Nutzungsgenehmigung berechtigt den Nutzer, die bezeichneten Räume mit den Einrichtungsgegenständen und den technischen Geräten zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen oder zusätzliche Leistungen (z. B. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen von Gegenständen) bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Ortschaft Leitzkau.

§ 7 – Pflichten des Nutzers

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und er hat die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Versammlungsgesetz.

Er ist zur schonenden Behandlung der genutzten Sache verpflichtet.

Die Übergabe der Schlüssel an den Nutzer erfolgt vereinbarungsgemäß. Mit der Schlüsselübergabe beginnt das Nutzungsverhältnis, während dessen der Nutzer für die Verschlusssicherheit aller ihm überlassenen Räume zu sorgen hat.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die Heizkörper zu drosseln, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen.

Auch während der Nutzungszeit ist dem/die Bürgermeister/in der Ortschaft Leitzkau den Gemeinderatsmitgliedern sowie aus berechtigtem Anlass den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern Zutritt zum Bürger- und Vereinshaus zu gestatten.

§ 8 – Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeitverordnung zu sorgen.

§ 9 – Schadensersatzpflicht

Der Nutzer ist für alle die aus Anlass seiner Veranstaltung während der Nutzungszeit (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) entstandenen Personen- und Sachschäden schadensersatzpflichtig und befreit die Ortschaft Leitzkau von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Sind auf Grund der Veranstaltung Ausbesserungen, Reparaturen oder gegebenenfalls ein Neukauf notwendig, so trägt der Nutzer die Kosten. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Ortschaft Leitzkau keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaft Leitzkau keine Verantwortung.

Die Ortschaft Leitzkau haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 10 – Endreinigung

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Fußböden im Bürger- und Vereinshaus sind feucht zu reinigen. Die Fußböden der Flure und der Sanitärräume, einschließlich der in den Sanitärräumen sich befindenden Sanitärkeramik, sind vom Nutzer im Falle der Benutzung nach Veranstaltungsende feucht zu reinigen. Bei vereinbarter Küchenbenutzung sind Küchenmöbel und -geräte sowie der Fußboden ebenfalls feucht zu reinigen.

Die Abfälle sind zu Lasten des Nutzers zu entsorgen. Auch der Parkplatz- und der Eingangsbereich sind ordentlich zu verlassen.

Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, veranlasst die Ortschaft Leitzkau die Reinigung. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 11 – Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Meldet der Nutzer die Veranstaltung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so schuldet er 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Hat die Ortschaft Leitzkau den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt geschuldet.

§ 12 – Rücknahme der Nutzungsgenehmigung

Die Ortschaft Leitzkau kann die Nutzungsgenehmigung zurücknehmen, wenn

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortschaft Leitzkau zu befürchten ist,
- d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Ortschaft Leitzkau von dem Rücknahmerecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die vereinbarten Gebühren für die Nutzung des Bürger- und Vereinshauses sind in diesem Fall nicht zu erbringen. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Gerichtsstand für beide Parteien ist Burg.

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gommern, den 26.02.2026

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Stadt Gommern
Der Bürgermeister

Benutzungssatzung für die kommunalen Wohnmobilstellplätze in der Pretziener Straße (am Kulk) der Stadt Gommern

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG-KSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Februar 2026 die Benutzungssatzung für Wohnmobilstellplätze in der Pretziener Straße (am Kulk) der Stadt Gommern beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Stadt Gommern durch Beschilderung, Gestaltung und Befestigung als Wohnmobilstellplatz gekennzeichnete Bereiche; diese befinden sich neben den Parktaschen in der Pretziener Straße am Fuchsberg neben dem Kulk in 39245 Gommern, (Anfahrt über die Dornburger Straße B 246a). Die Wohnmobilstellplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Gommern. Die Satzung ist für alle Wohn-

mobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände der Stellplätze aufhalten. Die Stadt Gommern (Platz des Friedens 10, Tel. 039200 7789-0) ist Betreiber der Wohnmobilstellplätze.

§ 2 zulässige Nutzung

- (1) Die Stellplätze dürfen ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- (2) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile maximal 3 Tage zur Verfügung. Sonderregelungen erfolgen auf Anfrage beim Betreiber (siehe §1).
- (3) Die Stellplätze sind nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (4) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten. Das Abstellen von Wohnmobilen ohne WC ist nicht zulässig.
- (5) Das dauerhafte Abstellen von Wohnmobilen ist nicht zulässig.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Stadt Gommern und ist gebührenpflichtig. Für die Stromversorgung der Stellplätze steht eine Säule zur Verfügung. Das Bezahlen des Parkvorgangs erfolgt bargeldlos und digital an der vorhandenen Stromversorgungssäule. Die Übernachtungsgebühr einschließlich der Kosten für die Stromentnahme betragen pro Stellplatz und Fahrzeug 8,00 Euro pro Tag/Nacht. Die Erlaubnis gilt als erteilt, sobald die Gebühr an der Versorgungssäule entrichtet wurde. Digital eingegabene Anmeldedaten dienen zur Kontrolle der Aufenthaltsdauer und werden spätestens nach vier Monaten vernichtet bzw. gelöscht. Eine Wasserversorgung ist an den Stellplätzen nicht möglich.
- (2) Zu- und Abfahrten sind nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Stellplatzes. Bei mehrtägigem Verweilen ist die Gebühr jeweils bis spätestens 10:00 Uhr eines jeden weiteren Tages zu entrichten.

§ 4 Ordnung

- (1) Jeder Besucher hat seinen Stellplatz sauber zu halten und seinen Müll ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf die Anwohner sowie andere Nutzer der Wohnmobilstellplätze sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden.
- (3) Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), Personenkraftwagen (PKW), Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern, Reisemobilen ohne WC sowie das Aufbauen von Zelten sind auf den Stellplätzen nicht zugelassen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- (4) Zuwiderhandlungen oder die Nichtbezahlung der Stellplatzgebühren werden mit einer erhöhten Gebühr in Höhe von 30,00 Euro geahndet und strafrechtlich verfolgt.
- (5) Auf den Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht (Brandklassen A/B/C).
- (6) Auf und an den Wohnmobilstellplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Das Abstellen der Wohnmobile hat auf den dazu angelegten und markierten Flächen platzsparend zu erfolgen.
- (7) Hunde sind in der Stadt Gommern stets an der Leine zu halten. Tierkot ist umgehend zu entfernen.
- (8) Die Reservierung eines Stellplatzes ist nicht möglich.
- (9) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.

§ 5 Verbote

Nicht erlaubt ist auf den Wohnmobilstellplätzen insbesondere:

1. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen,
2. das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
3. das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
4. das Zelten,
5. das Ablassen von Abwasser und Fäkalien; Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen.
6. das Hinterlassen von Hausmüll und das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
7. die Nutzung von Aggregaten oder das Laufenlassen von Motoren,
8. offenes Feuer, speziell das Grillen mit Holzkohle und das Abbrennen von Lagerfeuern,
9. das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
10. das Freihalten von Stellplätzen.

§ 6 Hausrecht

Die Stadt Gommern sowie die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht auf dem Stellplatzgelände aus. Die Benutzer haben den Anweisungen der Personen unverzüglich Folge zu leisten. Diese überwachen die Einhaltung der Nutzungsregeln dieser Satzung. Widerrechtliche abgestellte Fahrzeuge und Anhänger können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

§ 7 Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung, sowie Beschädigung an der Platzeinrichtung hat der Halter oder Fahrer des Wohnmobiles die Haftung zu übernehmen. Der Stellplatzbenutzer stellt die Stadt Gommern frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Im Bedarfsfall kann das Stellplatzgelände vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Gommern entsteht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen des § 2 (zulässige Nutzung), des § 3 (Erlaubnis) sowie der §§ 4 (Ordnung) und 5 (Verbote) dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden. Bei fahrlässiger Begehungsweise beträgt das Bußgeld bis zu 250,00 €.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, 26. Februar 2026

(Siegel)

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

31

Stadt Jerichow
Die Bürgermeisterin

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 17.02.2026 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 2 Buchst. h der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow erhält folgende Fassung:

Die Grenzen der nachfolgenden Ortschaften umfassen die Ortsteile

h) zur Ortschaft Redekin (einschließlich des Wohnplatzes Eduardshof)

§ 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 17.02.2026

- Dienstsiegel -

gez. C. Lüdicke
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

32

Gemeinde Biederitz
Der Bürgermeister

Bekanntmachung **Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 58/2023 „Friedensstraße-Nord-** **seite“ OT Heyrothsberge - Gemeinde Biederitz** **BV-GR 027/2025**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2025 die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 58/2023 „Friedensstraße – Nordseite“ OT Heyrothsberge bestehend aus dem Entwurf der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht gefasst. Die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58/2023 „Friedensstraße - Nordseite“ OT Heyrothsberge – Gemeinde Biederitz (Geltungsbereich siehe Kartenausschnitt) wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Internet veröffentlicht und zusätzlich ausgelegt.

Ziel/ Zweck: Mit dem Bebauungsplan Nr. 58/2023 „Friedensstraße - Nordseite“ OT Heyrothsberge – Gemeinde Biederitz sollen Wohnbauflächen für Einfamilien- und Doppelhausbebauung erfolgen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flur 4 mit folgenden Flurstücken: 14/33, 14/34, 14/35 und 10430. Die verbindliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf elektronisch an die E-Mail-Adresse kbahr@gemeinde-biederitz.de übermitteln oder Sie bei Bedarf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Die Stellungnahmen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Die Angabe des Absenders ist zweckdienlich, da eine Benachrichtigung über das Ergebnis der Abwägung erfolgt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweise im Rahmen der Bauleitplanung.

Veröffentlichungsfrist: Vom 09. März 2026 bis einschließlich 13. April 2026

werden die Unterlagen im Internet veröffentlicht und hierzu auf die folgenden Internetseiten eingestellt:

- Startseite der Gemeinde Biederitz: www.gemeinde-biederitz.de → Bauen und Wirtschaft → Auslegung nach Baugesetzbuch
- Zentrales Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen innerhalb der genannten Frist im Rathaus Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden öffentlich ausgelegt und zur Einsicht bereitgehalten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

Ort: Rathaus Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz

Biederitz, den 19. Februar 2026

Gez. K. Gericke
Bürgermeister

Anlage: Abgrenzung des Geltungsbereiches

Friedensstraße OT Heyrothsberge



33

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung zur 1. Änd. des Bebauungsplanes „Die Worthe“ im OT Jerichow

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.08.2022 den Beschluss BV/312/2019-2024 gefasst, die 1. Änd. des Bebauungsplanes „Die Worthe“ im OT Jerichow aufzustellen.

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2026 den Beschluss BV/2024-2029/141 gefasst, den Entwurf der 1. Änd. des Bebauungsplanes „Die Worthe“ im OT Jerichow einschließlich der Begründung zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Die 1. Änd. des Bebauungsplanes „Die Worthe“ im OT Jerichow erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung.

Ziel der 1. Änd. des Bebauungsplanes „Die Worthe“ im Ortsteil Jerichow ist, die Herbeiführung von Baurecht durch Verschiebung der Baufeldgrenze, um die Errichtung einer Garage auf dem Flurstück 756/105 der Flur 6 zu ermöglichen. Mit dem Bebauungsplan soll die Grenze des Innenbereiches neu geregelt werden. Da sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes unmittelbar an den Innenbereich des Ortsteils Jerichow anschließt und der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Die Worthe“ OT Jerichow und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 09.03.2026 bis 13.4.2026** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen

und unter dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/hauptportal/startseite> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der 1. Änd. des Bebauungsplanes „Die Worthe“ im OT Jerichow vorgebracht werden.

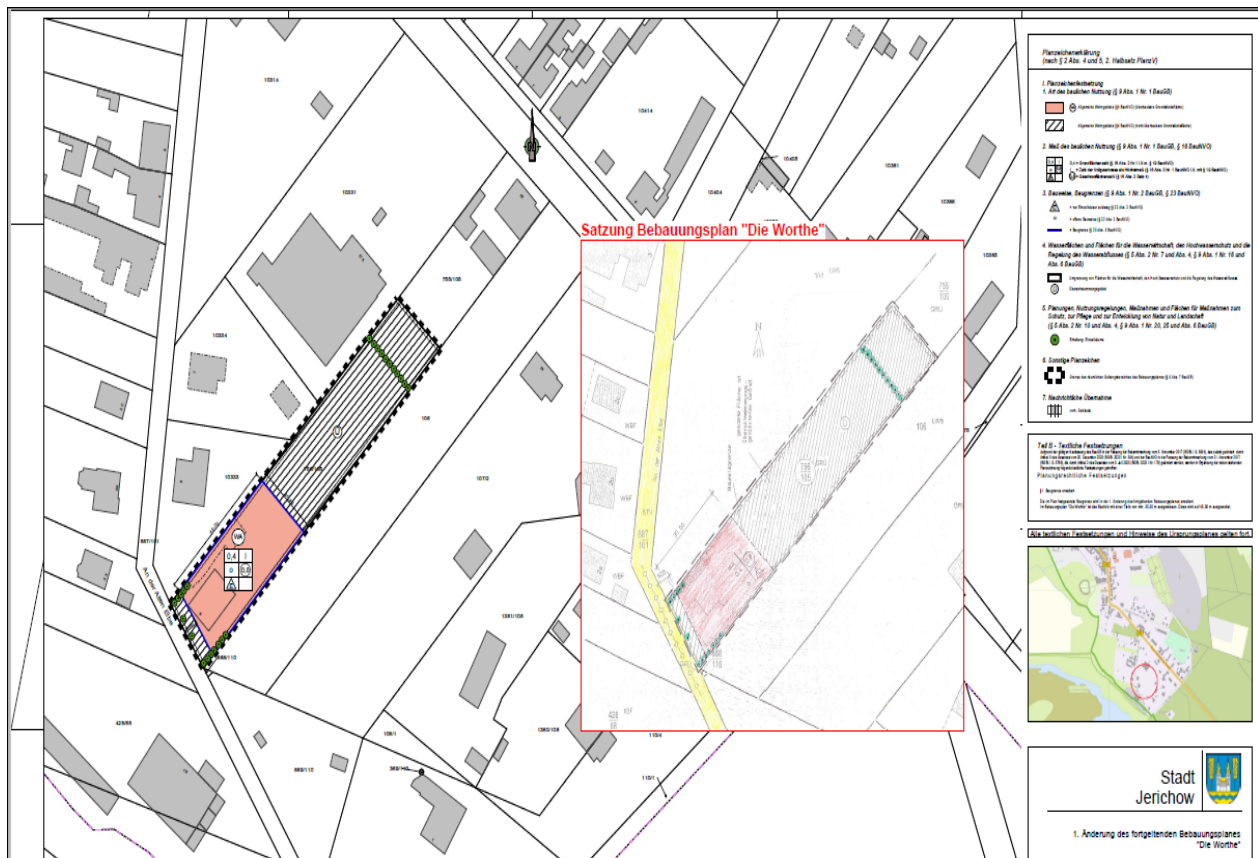
Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Der Beschluss BV/2024-2029/0141 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 19.02.2026

gez. Lüdike
Bürgermeisterin

Siegel



Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den gesamteinheitlichen Flächennutzungsplan

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 17.02.2026 mit Beschluss-Nr. BV/2024-2029/135 den Entwurf des gesamteinheitlichen Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Februar 2026 samt Beikarten, Begründung und Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Weiterhin gilt gemäß § 3 Abs. 3 BauGB, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes soll für das Gemeindegebiet nach § 5 Absatz 1 BauGB dargestellt werden, wo sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Nutzung und den Bedürfnissen der Gemeinde eine gewisse Bodennutzung ergibt.

Durch einen Flächennutzungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für spätere Bebauungspläne gesichert werden.

Der Entwurf des gesamteinheitlichen Flächennutzungsplanes samt Begründung und Umweltbericht werden in der Zeit vom **09.03.2026** bis einschließlich **13.04.2026** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können von Jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift während der Dienststunden:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

vorgebracht werden.

Der Entwurf des gesamteinheitlichen Flächennutzungsplan samt Begründung und Umweltbericht sind zusätzlich im Internet auf der Website <https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen> oder dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/hauptportal/beteiligung/themen> abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro iSA Ingenieure für Städtebau und Architektur
Hauptstraße 44 ; 67716 Heltersberg
Telefon: 0 63 33 / 2 75 98-0 ; Fax: 0 63 33 / 2 75 98-99
E-mail: info@isa-ingenieure.de
Homepage: www.isa-ingenieure.de/ zur Verfügung.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Die Beschluss-Nr.: BV/2024-2029/017 werden hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Jerichow, 18.02.2026

gez. Lüdicke
Bürgermeisterin

Siegel



 licher Geltungsbereich FNP
(Sachsen-Anhalt-Viewer, © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2019)

Mit dem Entwurf des gesamten Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow sind folgende umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen verfügbar und liegen ebenfalls aus:

Umweltrelevante Informationen

1. Umweltbericht
- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Arten und Biotope, Biotopverbund

- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur und sonstige Güter
- Bewertung der jeweiligen Schutzgüter auf Auswirkung der Entwicklungsflächen
- Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

1. Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 13.06.2025 mit Hinweisen zu Bergbauberechtigungen, Altbergbau und Rohstoffen.
2. Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 11. August 2025 mit Hinweisen und Anmerkungen zu:
 - Durchführung von Alternativprüfungen (uNB)
 - Darstellungen von Kompensationsflächen (uNB)
 - Artenschutzfachlicher und -rechtlicher Belange (uNB)
 - Gewässern und Niederschlagswasser sowie zu baulichen Maßnahmen an Gewässern (uWB)
 - Belange des Bodenschutzes, dass der Bodenschutz ein Schwerpunkt in der Bauleitplanung ist und die natürliche Funktion des Bodens berücksichtigt werden müssen. (uBB)
 - Altlastenverdachtsflächen (uBB)
3. Stellungnahme des Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vom 03 Juni 2025 mit Hinweisen festgesetzten Überschwemmungsgebieten an der Elbe.
4. Stellungnahme des Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz vom 23. Mai 2025 mit Hinweisen zu Nationalen und Internationalen Schutzgebieten.
5. Stellungnahme des Landesverwaltungsamt Referat Bauwesen vom 06. Juni 2025 mit Hinweisen zu Umweltrelevanten Stellungnahmen in der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans.
6. Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Stremme/Fiener Bruch vom 10. Juni 2025 mit Hinweisen zu den Zuständigkeiten für Gewässer erster Ordnung.
7. Stellungnahme des Ministeriums für digitale Infrastruktur vom 07. Juli 2025 mit Hinweisen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.
8. Stellungnahme der regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 13. Juni 2025 mit Hinweisen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.
9. Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel vom 23. Mai 2025 und einer Ergänzung vom 26. Mai 2025 mit Hinweisen zu Bundeswasserstraßen und Zuständigkeitsbereiche des WSA
10. Stellungnahme der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 13. Mai 2025 mit Hinweisen zu:
 - Schutzgebieten, die an Entwicklungsflächen grenzen.
 - Immissionsbelastungen, die über die Gemeindegrenzen spürbar werden.
11. Stellungnahme der Gemeinde Milower Land vom 20. Mai 2025 mit Hinweisen und Anregungen zum Schutz des Landschaftsbildes.
12. Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 26. Mai 2025 mit Hinweisen zur Durchführung von Trassenpfliegemaßnahmen.

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahme der Öffentlichkeit, aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Die o.g. Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogene Informationen. Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Schutzgut Mensch

Schutzabstände, Bewertung der Beeinträchtigung von Funktionen des Schutzgutes

Schutzgut Arten und Biotope, Biotopverbund

FNp: Schutzgebiete und geschützte Biotope, Artenschutzrechtliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben, Betroffenheit durch Neuplanungen

Schutzgut Boden

Bodenart und Geologie, Auswirkungen von Versiegelung, Bodenfunktionen

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer, Fließgewässer, Grundwasser und Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebiete, Aussagen zu Gewässergüte

Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen auf Schutzgut Klima und Luft, Analyse der klimatischen Situation, Luftleitbahnen, Klimatische Funktionsräume, Aussagen zur Lufthygiene

Schutzgut Landschaft

Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, Landschaftselemente, Erholungsfunktion der Landschaft, Landschaftsschutzgebiete, Auswirkungen der optischen Wirkungen der Planungen

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Baudenkmäler und Bodendenkmäler, Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 27 a VwVfG:

Die o.a. öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.stadtwolmirstedt.de unter dem Punkt Rathaus – Bekanntmachungen abrufbar.

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kade“ der Stadt Jerichow und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 11.02.2025 mit Beschluss-Nr. BV/2014-2029/045 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kade“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 17 (tlw.) und 19/1 (tlw.) der Flur 9 in der Gemarkung Kade auf einer Fläche von ca. 26 Hektar.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt Jerichow
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 17.02.2026 mit Beschluss-Nr. BV/2024-2029/140 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kade in der Fassung vom Dezember 2025 samt Begründung und Anlagen gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kade“ samt Begründung und Anlagen werden in der Zeit vom **09.03.2026** bis einschließlich **13.04.2026** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können von Jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift während der Dienststunden:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

vorgebracht werden.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Kade“ samt Begründung und Anlagen sind zusätzlich im Internet auf der Website

<https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen>

und unter dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/hauptportal/beteiligung/themen> abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro Dipl. Ing (FH) Hagen Roßmann

BERATUNG – PLANUNG – BAULEITUNG, Dorfstrasse 30 in 14715 Seeblick OT Wassersuppe

Tel. 033872 / 70 854, e-mail. rossmann@wassersuppe.de zur Verfügung.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Beschluss-Nr.: BV/2014-2029/045 und BV/2024-2029/140 werden hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Jerichow, 18.02.2026

gez. Lüdicke
Bürgermeisterin

Siegel



 räumlicher Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Kade“ (LVermGeo LSA, 2024)

36

Gemeinde Möser

Bekanntmachung Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Besetzung von Wahlvorständen zur Landtagswahl am 6. September 2026

Für die am 6. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfindenden Landtagswahlen werden gemäß § 26 Abs. 2 Landeswahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010, i. V. m. § 3 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 1, 2 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung – LWO) vom 27. Mai 2025, die im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für die Wahlvorstände in den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen vorzuschlagen.

Für jeden Wahlbezirk (Wahllokal) wird gemäß § 26 Abs. 1 und 2 LWG ein Wahlvorstand gebildet, der aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und Beisitzern besteht. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände gemäß § 8 Abs. 2 LWO ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können dieses Wahlehenamt nicht innehaben (§ 48 Abs. 2 LWG, § 8 Abs. 3 LWO).

Möser, 02.02.2026

gez. Simon
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

37

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2026

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 02.12.2025 den Wirtschaftsplan 2026 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan

(Angaben in T€)	gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	7.954,5	2.855,4	5.099,1
Sonstige Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	467,2	28,6	438,6
Aufwendungen	8.447,9	2.900,3	5.547,6
Jahresergebnis	-26,2	-16,3	-9,9

II. Vermögensplan

(Angaben in T€)	gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Einnahmen	3.368,0	997,7	2.370,2
davon Kreditneuaufnahme	0,0	0,0	0,0
Ausgaben	3.368,0	997,7	2.370,2
davon Investitionen	1.994,0	835,0	1.159,0
Höchstbetrag für Kassenkredite	445,0		

III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 32,62 Vollbeschäftigteneinheiten (34 Personen) und 2 Auszubildende.

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Die Kenntnisnahme der Kommunalaufsicht vom 22.01.2026 (AZ 15 89 60/2026) zum Wirtschaftsplan 2026 liegt vor.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 24 (2) der Zweckverbandsatzung des TAV Genthin vom 02.03.2026 bis 09.03.2026 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin

aus.

Genthin, 25.02.2026

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

38

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

05.02.2026

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Brietzke	2 - 4	Stadt Möckern
Zeppernick	1 , 2 , 4 ,	Stadt Möckern
Zeppernick	5 , 7	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

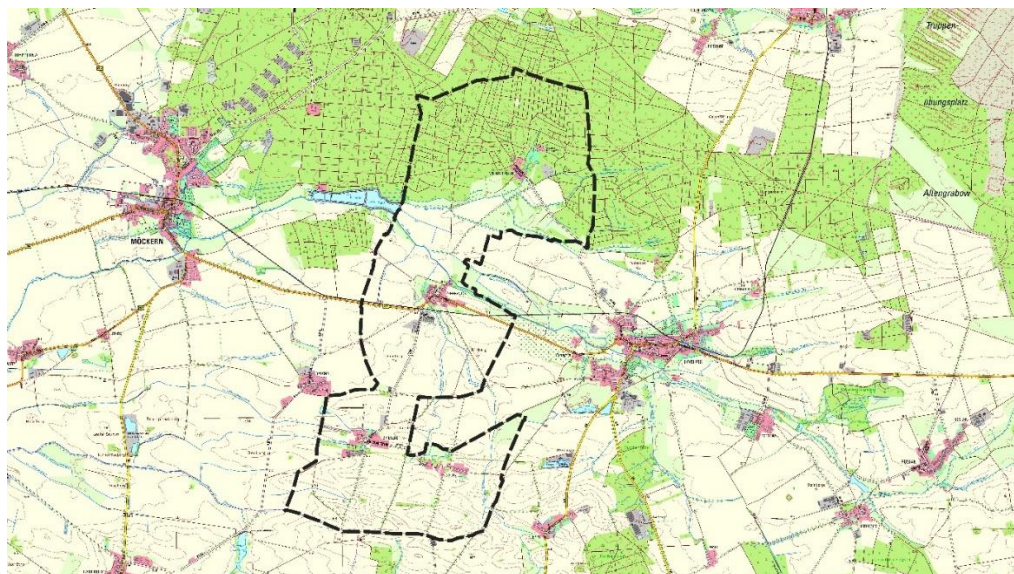
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.03.2026 bis 13.04.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



39

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

02.02.2026

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Büden	6 , 7	Stadt Möckern
Zeddenick	1 , 2 , 4	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

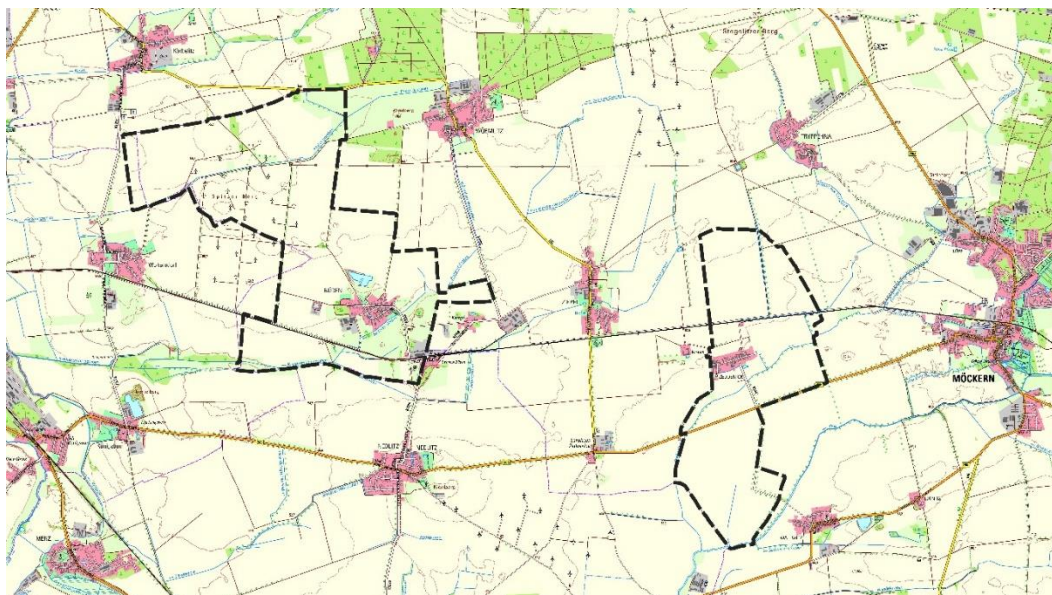
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.03.2026 bis 13.04.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



40

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

02.02.2026

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Loburg	1 - 14	Stadt Möckern
Loburg	16 - 26	Stadt Möckern
Rosian	1 – 4 , 6	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

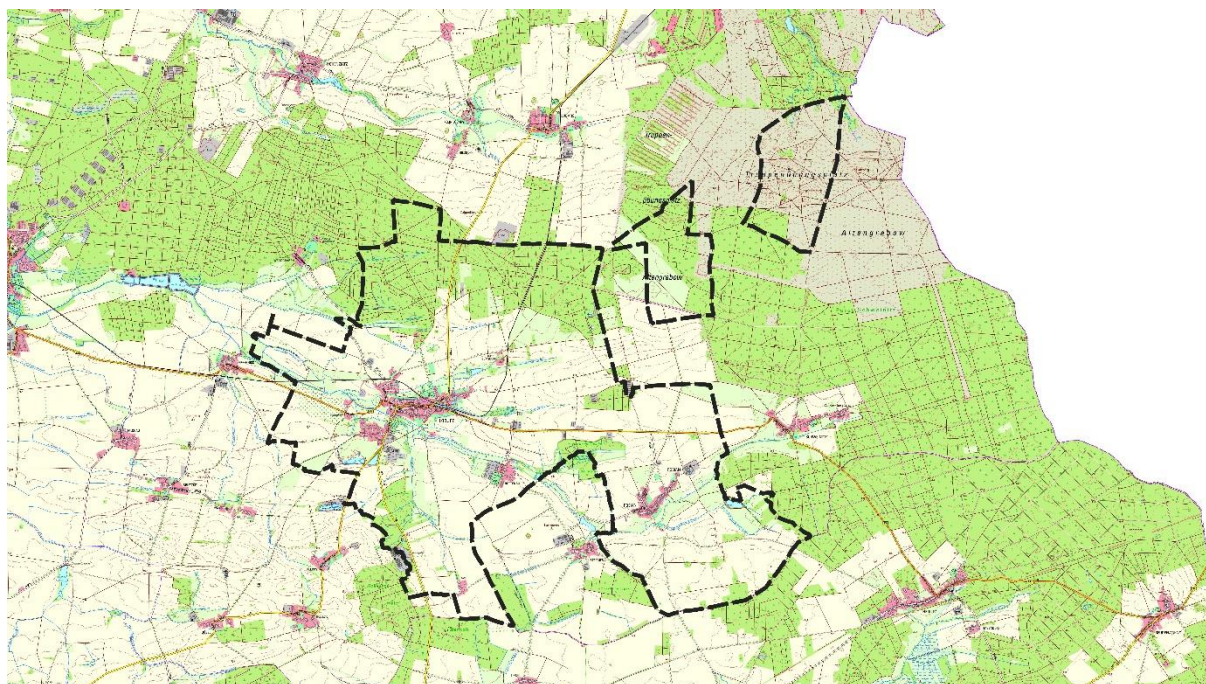
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.03.2026 bis 13.04.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



41

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

02.02.2026

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Dörnitz	1 – 4 , 7 , 8	Stadt Möckern
Wüstenjerichow	5	Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

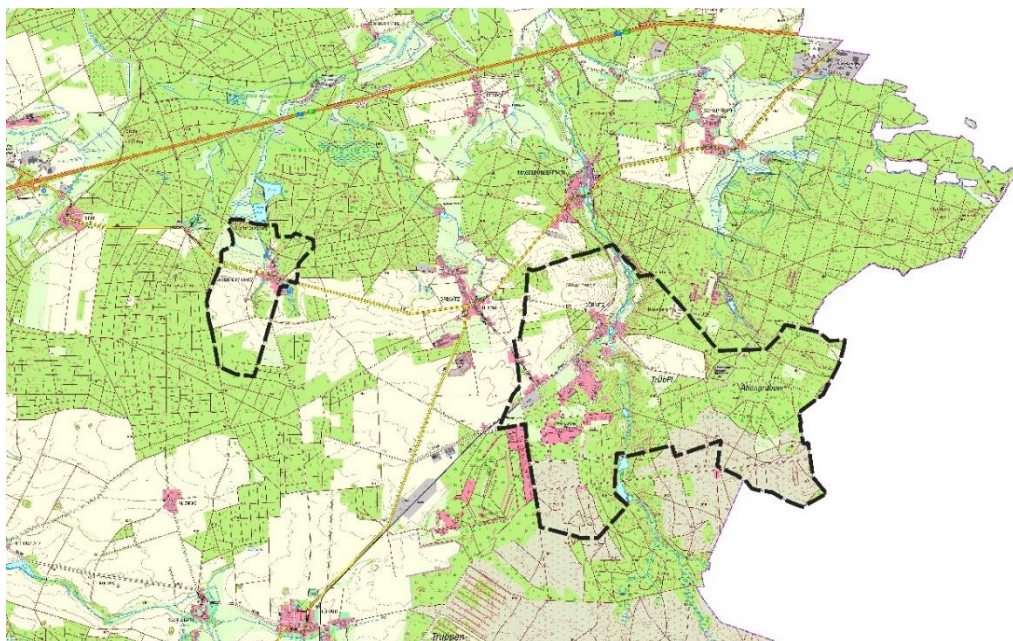
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 13.03.2026 bis 13.04.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo,Di 8.00 – 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do,Fr 8.00 – 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



42

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

05.02.2026

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die Gemarkung Gommern, Flur 3, 4, 8 und 9 wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudeveränderungen aus Anlass der

- Löschung in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandener Gebäude

fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht. Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 13.03.2026 bis 13.04.2026 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo, Di 8.00 - 13.00 Uhr, Mi geschlossen, Do, Fr 8.00 - 13.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931 - 2520 gebeten.

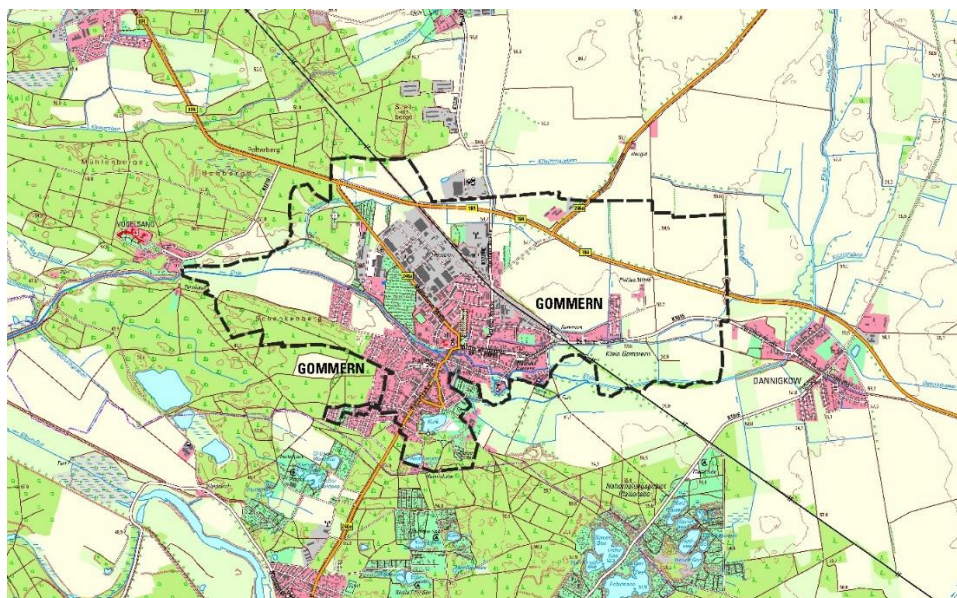
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

43

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern

am **Donnerstag**, den **19.03.2026**
um **19.00 Uhr** im **Volkshaus Gommern**,
Fuchsbergstr. 5, 39245 Gommern.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der von diesen gehaltenen Flächen
4. Feststellung hinsichtlich der Anwesenheit von Nichtjagdgenossen und ggf. Beschlussfassung über die Anwesenheitsberechtigung von Nichtjagdgenossen
5. Rechenschaftsbericht, Kassenbericht
6. Bericht der Jagdpächter
7. Beschlussfassung über die vorzeitige Verlängerung der Pachtverträge der Jagdbögen Gommern I und Gommern II
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
9. Verschiedenes

Im Anschluss sind alle Jagdgenossen zum gemütlichen Zusammensein eingeladen.

Die Jagdgenossen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Gommern werden hiermit zur Versammlung eingeladen. Eine persönliche Einladung erfolgt nicht. Die Stimmberechtigung der Mitglieder und schriftlich Bevollmächtigten wird vor Beginn der Versammlung geprüft. Die Mitglieder und Bevollmächtigten werden deshalb gebeten, ihre Ausweispapiere und etwaige Vollmachten bereit zu halten.

Im Falle von Unklarheiten müssen Vertretungsbefugnis und Stimmberechtigung durch Vorlage entsprechender Unterlagen (neben Ausweispapieren ggf. auch Grundbuchauszügen, Erbscheine, Zustimmungserklärungen von Miterben o. ä.) nachgewiesen werden.

gez. Mareike Höpfner

Vorsitzende

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-11700
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.